



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

449
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 27. Dezember 2011

Nummer 52

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

680. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn, Neubau des Haltepunktes Porselen, Heinsberg – Seite 450
681. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn, Erneuerung der Bahnübergänge 6 und 8 (Himmericher Straße K 16 und Wirtschaftsweg Holzerefeld), Heinsberg – Seite 450
682. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln Seite 450
683. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln Seite 454
684. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frechen und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln Seite 458
685. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln Seite 462
686. Vermessungsgenehmigung I Dipl.-Ing. Ernst Vollmer ./ Dipl.-Ing. C. Wirths Seite 466
687. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Reinhard Fiebig ./ VT Ralf Haupt Seite 466
688. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Reinhard Fiebig ./ VT Mathias Heimann Seite 467
689. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Jürgen Tollmann ./ Vermessungstechniker Ralf Stockheim Seite 467
690. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes – Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze, Hückelhoven Seite 468
691. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
hier: Bunker der ehemaligen Westwallanlage im Ortsteil Malsbenden/Stadt Schleiden Seite 470

692. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
hier: Bunker der ehemaligen Westwallanlage im Ortsteil Malsbenden/Stadt Schleiden Seite 470
693. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
hier: Bunker der ehemaligen Westwallanlage im Ortsteil Malsbenden/Stadt Schleiden Seite 470
694. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
hier: Bunker der ehemaligen Westwallanlage im Ortsteil Malsbenden/Stadt Schleiden Seite 470
695. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Erörterungstermin – Firma Theo Steil, Standort Köln – Seite 471
696. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVP – Firma RheinEnergie AG – Änderung Heizwerk KHD-Deutz Seite 471
697. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVP – Firma BayerCropScience GmbH, Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel-2 (PSM-2) – Seite 472
698. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Pleisbaches und des Lauterbaches im Bereich der Städte Hennef, Königswinter und Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln Seite 472
699. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eipbaches im Bereich der Gemeinde Eitorf im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln Seite 473

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

700. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 163 im Gebiet der Stadt Erftstadt, Ortsteil Liblar Seite 474
701. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Pulheim Seite 474
702. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 184 im Gebiet der Stadt Wesseling Seite 475
703. Feststellung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette zum 1. Januar 2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers Seite 475
704. Veröffentlichung der geprüften und am 7. Dezember 2011 durch die Versammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2010 Seite 478
705. Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung für das Haushaltsjahr 2008 Seite 480
706. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 Seite 480

Inhaltsangabe:

707. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises hier: PP Köln	Seite 481	710. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 481
708. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 481	711. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 481
709. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 481	Sonderbeilage: Festsetzungskarten zur den Ordnungsbehördlichen Verordnungen (Überschwemmungsgebiete) von Pleisbach, Lauter- bach und Eipach	

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

680. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn, Neubau des Haltepunktes Porselen, Heinsberg –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-21/11

Köln, den 13. Dezember 2011

Die Rurtalbahn GmbH hat am 18. November 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Haltepunktes Porselen in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern-Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2011, S. 450

681. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn, Erneuerung der Bahnübergänge 6 und 8 (Himmericher Straße K 16 und Wirtschaftsweg Holzerfeld), Heinsberg –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-18/11

Köln, den 14. Dezember 2011

Die Rurtalbahn GmbH hat am 22. September 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen

Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Erneuerung der Bahnübergänge Nr. 6 und 8 (Himmericher Straße K16 und Wirtschaftsweg Holzerfeld) in Heinsberg im Ortsteil Randerath bzw. Porselen im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstraße 2542 Lindern-Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Arzu Yabancı

ABl. Reg. K 2011, S. 450

682. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln

Zwischen dem Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln nachstehend „Verbundpartner“ genannt und der Stadt Köln – Zentrale Dienste –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln, nachstehend „Stadt Köln“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (nachstehend GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung der Service-Center Dienstleistungen im Rahmen der Betriebsphase zur einheitlichen Behördennummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln, nachfolgend Service-Center 115 Köln genannt, geschlossen:

Präambel

Die Stadt Köln, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, die Städte Bonn, Leverkusen, Bergisch

Gladbach, Hürth, Frechen und der Landschaftsverband Rheinland beteiligen sich nach Ablauf der Pilotphase als Teilnehmer an der Betriebsphase zur Nutzung und Weiterentwicklung der einheitlichen Behördennummer 115. Ziel der Betriebsphase ist es, den Bürgern und Unternehmen den telefonischen Zugang zur Verwaltung signifikant zu erleichtern und den Bürgerservice entscheidend zu verbessern, unabhängig davon, welche Verwaltungsebene zuständig ist. Eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe bereits im Front-Office der beteiligten Service-Center ist geplant. Vorerst werden unter der einheitlichen Behördennummer 115 einfache Anliegen und Fragen nach Services der Verwaltungen beantwortet. Die Dienstleistung soll ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten werden. In der auf die Pilotphase folgenden Betriebsphase sollen die in der Pilotphase erprobten und entsprechend den Erfahrungen modifizierten Komponenten in den Echtbetrieb überführt und genutzt werden. In einem ersten Schritt werden mindestens die zwischen den Pilotteilnehmern abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen sowie die jeweils TOP 25 Dienstleistungen der Länder und des Bundes zur Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens. Die genannten Partner haben vereinbart, dass der Telefonservice D115 in der Region durch das Service-Center 115 Köln geleistet werden soll. Der Service soll sukzessive ausgebaut werden.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der für die Betriebsphase D115 definierten Dienstleistungen, mindestens der Top-100 Dienstleistungen für den Verbundpartner durch das Service-Center 115 Köln, sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben für den Zeitraum der Teilnahme an der Betriebsphase.
2. Die Abwicklung der im Service-Center 115 Köln unter der Telefonnummer 115 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt:
 - 2.1 unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - 2.2. nach dem jeweils aktuellen qualitativen Standard im D115-Verbund, der auf Basis der im Feinkonzept für die bundeseinheitliche Behördennummer 115 in den Kapiteln 8.3 und 8.4, Serviceversprechen und Gesprächsqualität, festgelegt ist.
 - 2.3 in den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen. Die räumliche Zuordnung des Back-Offices D115 erfolgt bei dem Verbundpartner
 - 2.4 unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Funktionsbereiche (Front-Office, Infrastruktur, Wissen)

§ 2 Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Service-Center 115 Köln für die eingehenden 115-Anrufe des Ver-

bundpartners von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Die Stadt Köln strebt an, während der Servicezeiten möglichst alle für den Verbundpartner eingehenden Anrufe im Front-Office entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Warte-toleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z. B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden. Es wird der in der D115 Charta festgelegte Servicelevel von 75/30 im Monatsdurchschnitt vereinbart. D. h. 75 % der eingehenden Anrufe müssen durchschnittlich in 30 Sekunden entgegen genommen werden.

2. Die Stadt Köln verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf den in den Internetportalen oder weiteren Wissensquellen der D115 Teilnehmer hinterlegten Informationen basiert, folgende Aufgaben im Front-Office zu übernehmen:
 - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen mindestens zu den festgeschriebenen TOP 100 Dienstleistungen für den Verbundpartner zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dieser Verwaltung. Die Beantwortungsquote im Erstkontakt wurde für den D115-Verbund auf 65 % festgelegt.
 - Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleistungskataloges, mindestens der TOP 100 hinausgeht und/oder durch das Front-Office nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen automatisiert an das Back-Office des Verbundpartners weiterzuleiten.
 - Eine Vermittlung von Anrufen an das Back-Office der Verbundpartnerverwaltung erfolgt nur, wenn eine solche Vermittlung vom Anrufenden ausdrücklich gewünscht ist.
3. Die Begrüßung durch die Front-Office Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der für alle verbindlich formulierten Vereinbarungen.
4. Die Stadt Köln verpflichtet sich, sowohl die für die Rechnungsstellung erforderlichen wie auch die für den D115-Verbund im Rahmen des Reportings festgelegten Anrufstatistiken zusammenzustellen und dem Verbundpartner zuzuleiten.
5. Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummern 110 und 112 erfolgt gemäß Feinkonzept Kapitel 10.2 sowie des daraus entwickelten Notrufkonzepts.
6. Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet grundsätzlich nicht statt.

§ 3 Aufgaben des Verbundpartners

1. Der Verbundpartner erteilt der D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle den Auftrag, die für ihn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Service-Center 115 Köln umzuleiten.

2. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Einrichtung eines Back-Offices und zur Bereitstellung geeigneten Personals hierfür. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb der in der D115 Charta festgeschriebenen Zeitdauer von maximal 24 Stunden bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.
3. Der Verbundpartner verpflichtet sich, für eventuelle Rückfragen und Weiterleitungen die größtmögliche Erreichbarkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Back-Office sicherzustellen.
4. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das Front-Office des Service-Centers 115 Köln an das Back-Office des Verbundpartners, verpflichtet sich dieser, ein entsprechendes E-Mailpostfach einzurichten und dieses zu überwachen.
5. Der Verbundpartner verpflichtet sich, seine Information in Form abgestimmter Leistungsberichte entsprechend den vereinbarten Mindestvoraussetzungen in eigener Verantwortung aufzubereiten und für eine dem Serviceversprechen entsprechende Auskunftserteilung durch die Agents bereitzustellen. Der Verbundpartner wird die Inhalte der Leistungsberichte aktualisiert halten.
6. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.
7. Der Verbundpartner verpflichtet sich, die in seinem Verwaltungsbereich erforderlichen technischen Voraussetzungen zur laufenden Teilnahme an der D115 Betriebsphase zu realisieren und eventuell anfallende Kosten hierfür zu zahlen. Hierzu zählen u. a.:
 - die Bereitstellung der Informationen mindestens zu den Top 100 Dienstleistungen (soweit nicht bereits im Internetportal verfügbar)
 - die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den definierten Anforderungen;
 - die Auszeichnung der Internetseiten mit Microformaten oder alternativ
 - Bereitstellung der Informationen im XML-Format
 - die technische Ausstattung des Back-Offices zum Empfang von D115-Weiterleitungen.
8. Der Verbundpartner erklärt sich bereit zu besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal bei Bedarf Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu verbundpartnerspezifischen und zu D115 relevanten (Schwerpunkt-)Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Funktionsbereich Wissen des Service-Centers 115 Köln.
9. Der Verbundpartner informiert die Dienststellen der Kommunalverwaltung, insbesondere die Leitstellen

der Feuerwehr sowie die Polizei und die weiteren Behörden in seinem telefonischen Einzugsgebiet über seine Teilnahme im Projekt D115 in der Betriebsphase. Er unterstützt die Umsetzung des Notrufkonzepts.

§ 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln und im Back-Office des Verbundpartners erbrachten Dienstleistungen orientieren sich an den in der D115 Charta vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen der Qualitätslevel werden im Einvernehmen mit allen Verbundpartnern vorgenommen.

§ 5 Technische Voraussetzungen

1. Die Stadt Köln hat die technischen Voraussetzungen, die für eine Teilnahme des Service-Centers 115 Köln an der Betriebsphase erforderlich sind, auf eigene Kosten geschaffen. Dies sind insbesondere:
 - die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den für die Betriebsphase definierten Anforderungen;
 - die Bereitstellung der Informationen im XML-Format
 - die Erweiterung der vorhandenen ACD-Telefonanlage und Einrichtung erforderlicher Callflows
 - die Erweiterung des eingesetzten Wissensmanagementsystems zur Indizierung, Auswertung, Suche und Darstellung der Informationen aus dem Internet der Verbundpartner bzw. zum Zugriff auf das zentrale Wissensmanagementsystem D115
 - die Erweiterung des eingesetzten Ticketsystems
 - Einrichtung der Mandanten
 - Einrichtung entsprechender Workflows
 - CTI-Integration
 - Integration einer Schnittstelle zum Empfang von D115-Weiterleitungen
2. Eine Zuordnung der Anrufe unter der Telefonnummer 115 aus dem telefonischen Einzugsbereich des Verbundpartners an das Service-Center 115 Köln erfolgt anhand der Vorwahl und wird durch das Zentralprojekt über den Netzbetrieb gesteuert.

§ 6 Personal

1. Die Tätigkeit des Front-Offices im Pilotbetrieb D115 wird durch die Mitarbeiter/innen des Service-Centers 115 Köln, die des Back-Offices durch die Mitarbeiter/innen des Verbundpartners in dessen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.
2. Das Back-Office Personal des Verbundpartners wird auf Kosten der Stadt Köln in Köln für diese Aufgabe geschult.

§ 7 Kosten

Für die durch die Stadt Köln erbrachten telefonischen Leistungen im Regelbetrieb D115 werden dem Verbundpartner folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,37 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) vereinbart. Dem Verbundpartner wird eine entsprechende Abrechnung aufgeschlüsselt nach Anzahl der Gespräche, Gesprächsdauer und Nachbearbeitungszeit zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch, wenn durch den Anrufer keine D115 – Leistung nachgefragt worden ist. Die näheren Einzelheiten, die der Preisgestaltung zugrunde gelegt werden, werden von den Partnern gesondert vereinbart.
- Sollte die von der Stadt Köln durch das Service-Center erbrachte Leistung zukünftig, z. B. aufgrund einer Gesetzesänderung, umsatzsteuerpflichtig werden, wird der Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben.
- Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, nachgewiesene sonstige Personalmehrbedarfe sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Verbundpartner zu tragen. Kostensenkungen werden ebenfalls an den Verbundpartner weitergegeben. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Verbundpartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.
- Die Rechnungslegung erfolgt erstmalig rückwirkend am Ende des Jahres 2011. Die fortfolgende Rechnungslegung erfolgt rückwirkend halbjährlich. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung auf das Konto 690 629 58 bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98 unter Verwendung des Kassenzzeichens 801.120.000.162.

§ 8 Datenschutz

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten unterliegt den Regelungen der Datenschutzvorschriften gemäß Datenschutzgesetz NRW. In Bezug auf die aus der Verbundpartnerverwaltung eingehenden Anrufe ist eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Service-Centers 115 Köln mit der Bearbeitung dieser Daten beauftragten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet. Eine Weiterleitung der Daten an das Back-Office der Verbundpartner ist jedoch gestattet.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Köln hat den Verbundpartner von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, den Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung in dem im Feinkonzept festgeschriebenen Umfang im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
2. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von dem Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
2. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Wird die Kündigungsoption nicht wahrgenommen, so verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr.
3. Diese Vereinbarung ersetzt die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 11 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Servicelevel kontinuierlich, in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 6 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von sechs Monaten in Kraft.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 bedarf der Schriftform.

5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, die von einem der Vertragspartner z. B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GkG Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
6. Die Kündigung ist zusätzlich gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 schriftlich anzuzeigen.

Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend; § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 12 Anpassungen in der Umsetzung

Die Vertragsparteien vereinbaren, in der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung auch künftige Vorgaben des D115-Verbunds, die durch den Lenkungsausschuss beschlossen worden sind und zu einer Anpassung der D115 Charta führen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund dieser Vorgaben eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich werden, vereinbaren die Vertragsparteien, die Kooperationsvereinbarung einvernehmlich anzupassen und der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

gez.: Ulrike L u b e k
Landschaftsverband
Rheinland
Die Direktorin

Köln, den 21. Oktober 2011

gez.: Frank vom S c h e i d t
Landschaftsverband
Rheinland
Der Landesrat

Köln, den 20. Oktober 2011

gez.: R o t e r s
Stadt Köln
Der Oberbürgermeister

Köln, den

gez. i. V. Guido K a h l e n
Stadt Köln
Der Stadtdirektor

Köln, den
14. September 2011

Genehmigung

Zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 10 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam. Sie ersetzt die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6. April 2009 (von mir genehmigt am 15. April 2009 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27. April 2009, Nr. 17/2009), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 19. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-344 E

Im Auftrag
gez.: B a l l a s t

ABl. Reg. K 2011, S. 450

683. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service- Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördennummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Am Rübezahlwald 7, 51434 Bergisch Gladbach nachstehend „Verbundpartner“ genannt und der Stadt Köln – Zentrale Dienste –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln, nachstehend „Stadt Köln“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (nachstehend GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung der Service-Center Dienstleistungen im Rahmen der Betriebsphase zur einheitlichen Behördennummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln, nachfolgend Service-Center 115 Köln genannt geschlossen:

Präambel

Die Stadt Köln, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, die Städte Bonn, Leverkusen, Bergisch

Gladbach, Hürth, Frechen und der Landschaftsverband Rheinland beteiligen sich nach Ablauf der Pilotphase als Teilnehmer an der Betriebsphase zur Nutzung und Weiterentwicklung der einheitlichen Behördennummer 115. Ziel der Betriebsphase ist es, den Bürgern und Unternehmen den telefonischen Zugang zur Verwaltung signifikant zu erleichtern und den Bürgerservice entscheidend zu verbessern, unabhängig davon, welche Verwaltungsebene zuständig ist. Eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe bereits im Front-Office der beteiligten Service-Center ist geplant. Vorerst werden unter der einheitlichen Behördennummer 115 einfache Anliegen und Fragen nach Services der Verwaltungen beantwortet. Die Dienstleistung soll ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten werden. In der auf die Pilotphase folgenden Betriebsphase sollen die in der Pilotphase erprobten und entsprechend den Erfahrungen modifizierten Komponenten in den Echtbetrieb überführt und genutzt werden. In einem ersten Schritt werden mindestens die zwischen den Pilotteilnehmern abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen sowie die jeweils TOP 25 Dienstleistungen der Länder und des Bundes zur Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens. Die genannten Partner haben vereinbart, dass der Telefonservice D115 in der Region durch das Service-Center 115 Köln geleistet werden soll. Der Service soll sukzessive ausgebaut werden.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der für die Betriebsphase D115 definierten Dienstleistungen, mindestens der Top-100 Dienstleistungen für den Verbundpartner durch das Service-Center 115 Köln, sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben für den Zeitraum der Teilnahme an der Betriebsphase.
2. Die Abwicklung der im Service-Center 115 Köln unter der Telefonnummer 115 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt:
 - 2.1 unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - 2.2 nach dem jeweils aktuellen qualitativen Standard im D115-Verbund, der auf Basis der im Feinkonzept für die bundeseinheitliche Behördennummer 115 in den Kapiteln 8.3 und 8.4, Serviceversprechen und Gesprächsqualität, festgelegt ist
 - 2.3 in den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen. Die räumliche Zuordnung des Back-Offices D115 erfolgt bei dem Verbundpartner
 - 2.4 unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Funktionsbereiche (Front-Office, Infrastruktur, Wissen)

§ 2 Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Service-Center 115 Köln für die eingehenden 115-Anrufe des Ver-

bundpartners von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Die Stadt Köln strebt an, während der Servicezeiten möglichst alle für den Verbundpartner eingehenden Anrufe im Front-Office zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Centers-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z. B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden.

Es wird der in der D115 Charta festgelegte Servicelevel von 75/30 im Monatsdurchschnitt vereinbart. D. h. 75 % der eingehenden Anrufe müssen durchschnittlich in 30 Sekunden entgegengenommen werden.

2. Die Stadt Köln verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf den in den Internetportalen oder weiteren Wissensquellen der D115 Teilnehmer hinterlegten Informationen basiert, folgende Aufgaben im Front-Office zu übernehmen:
 - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen mindestens zu den festgeschriebenen TOP 100 Dienstleistungen für den Verbundpartner zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dieser Verwaltung. Die Beantwortungsquote im Erstkontakt wurde für den D115-Verbund auf 65 % festgelegt.
 - Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleistungskataloges, mindestens der TOP 100 hinausgeht und/oder durch das Front-Office nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen automatisiert an das Back-Office des Verbundpartners weiterzuleiten.
 - Eine Vermittlung von Anrufen an das Back-Office der Verbundpartnerverwaltung erfolgt nur, wenn eine solche Vermittlung vom Anrufenden ausdrücklich gewünscht ist.
3. Die Begrüßung durch die Front-Office Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der für alle verbindlich formulierten Vereinbarungen.
4. Die Stadt Köln verpflichtet sich, sowohl die für die Rechnungsstellung erforderlichen wie auch die für den D115-Verbund im Rahmen des Reportings festgelegten Anrufstatistiken zusammenzustellen und dem Verbundpartner zuzuleiten.
5. Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummern 110 und 112 erfolgt gemäß Feinkonzept Kapitel 10.2 sowie des daraus entwickelten Notrufkonzepts.
6. Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet grundsätzlich nicht statt.

§ 3 Aufgaben des Verbundpartners

1. Der Verbundpartner erteilt der D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle den Auftrag, die für ihn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Service-Center 115 Köln umzuleiten.

2. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Einrichtung eines Back-Offices und zur Bereitstellung geeigneten Personals hierfür. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb der in der D115 Charta festgeschriebenen Zeitdauer von maximal 24 Stunden bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.
3. Der Verbundpartner verpflichtet sich, für eventuelle Rückfragen und Weiterleitungen die größtmögliche Erreichbarkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Back-Office sicherzustellen.
4. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das Front-Office des Service-Centers 115 Köln an das Back-Office des Verbundpartners, verpflichtet sich dieser, ein entsprechendes E-Mailpostfach einzurichten und dieses zu überwachen.
5. Der Verbundpartner verpflichtet sich, seine Information in Form abgestimmter Leistungsberichte entsprechend den vereinbarten Mindestvoraussetzungen in eigener Verantwortung aufzubereiten und für eine dem Serviceversprechen entsprechende Auskunftserteilung durch die Agents bereitzustellen. Der Verbundpartner wird die Inhalte der Leistungsberichte aktualisiert halten.
6. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.
7. Der Verbundpartner verpflichtet sich, die in seinem Verwaltungsbereich erforderlichen technischen Voraussetzungen zur laufenden Teilnahme an der D115 Betriebsphase zu realisieren und eventuell anfallende Kosten hierfür zu zahlen. Hierzu zählen u. a.:
 - die Bereitstellung der Informationen mindestens zu den Top 100 Dienstleistungen (soweit nicht bereits im Internetportal verfügbar)
 - die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den definierten Anforderungen;
 - die Auszeichnung der Internetseiten mit Microformaten oder alternativ
 - Bereitstellung der Informationen im XML-Format
 - die technische Ausstattung des Back-Offices zum Empfang von D115-Weiterleitungen.
8. Der Verbundpartner erklärt sich bereit zu besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal bei Bedarf Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu verbundpartnerspezifischen und zu D115 relevanten (Schwerpunkt-)Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Funktionsbereich Wissen des Service-Centers 115 Köln.
9. Der Verbundpartner informiert die Dienststellen der Kommunalverwaltung, insbesondere die Leitstellen

der Feuerwehr sowie die Polizei und die weiteren Behörden in seinem telefonischen Einzugsgebiet über seine Teilnahme im Projekt D115 in der Betriebsphase. Er unterstützt die Umsetzung des Notrufkonzepts.

§ 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln und im Back-Office des Verbundpartners erbrachten Dienstleistungen orientieren sich an den in der D115 Charta vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen der Qualitätslevel werden im Einvernehmen mit allen Verbundpartnern vorgenommen.

§ 5 Technische Voraussetzungen

1. Die Stadt Köln hat die technischen Voraussetzungen, die für eine Teilnahme des Service-Centers 115 Köln an der Betriebsphase erforderlich sind, auf eigene Kosten geschaffen. Dies sind insbesondere:
 - die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den für die Betriebsphase definierten Anforderungen;
 - die Bereitstellung der Informationen im XML-Format
 - die Erweiterung der vorhandenen ACD-Telefonanlage und Einrichtung erforderlicher Callflows
 - die Erweiterung des eingesetzten Wissensmanagementsystems zur Indizierung, Auswertung, Suche und Darstellung der Informationen aus dem Internet der Verbundpartner bzw. zum Zugriff auf das zentrale Wissensmanagementsystem D115
 - die Erweiterung des eingesetzten Ticketsystems
 - Einrichtung der Mandanten
 - Einrichtung entsprechender Workflows
 - CTI-Integration
 - Integration einer Schnittstelle zum Empfang von D115-Weiterleitungen
2. Eine Zuordnung der Anrufe unter der Telefonnummer 115 aus dem telefonischen Einzugsbereich des Verbundpartners an das Service-Center 115 Köln erfolgt anhand der Vorwahl und wird durch das Zentralprojekt über den Netzbetrieb gesteuert.

§ 6 Personal

1. Die Tätigkeit des Front-Offices im Pilotbetrieb D115 wird durch die Mitarbeiter/innen des Service-Centers 115 Köln, die des Back-Offices durch die Mitarbeiter/innen des Verbundpartners in dessen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.
2. Das Back-Office Personal des Verbundpartners wird auf Kosten der Stadt Köln in Köln für diese Aufgabe geschult.

§ 7 Kosten

Für die durch die Stadt Köln erbrachten telefonischen Leistungen im Regelbetrieb D115 werden dem Verbundpartner folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,37 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) vereinbart. Dem Verbundpartner wird eine entsprechende Abrechnung aufgeschlüsselt nach Anzahl der Gespräche, Gesprächsdauer und Nachbearbeitungszeit zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch, wenn durch den Anrufer keine D115 – Leistung nachgefragt worden ist. Die näheren Einzelheiten, die der Preisgestaltung zugrunde gelegt werden, werden von den Partnern gesondert vereinbart.
- Sollte die von der Stadt Köln durch das Service-Center erbrachte Leistung zukünftig, z. B. aufgrund einer Gesetzesänderung, umsatzsteuerpflichtig werden, wird der Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben.
- Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, nachgewiesene sonstige Personalmehrbedarfe sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Verbundpartner zu tragen. Kostensenkungen werden ebenfalls an den Verbundpartner weitergegeben. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Verbundpartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.
- Die Rechnungslegung erfolgt erstmalig rückwirkend am Ende des Jahres 2011. Die fortfolgende Rechnungslegung erfolgt rückwirkend halbjährlich. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung auf das Konto 690 629 58 bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98 unter Verwendung des Kassenzzeichens 801.120.000.139.

§ 8 Datenschutz

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten unterliegt den Regelungen der Datenschutzvorschriften gemäß Datenschutzgesetz NRW. In Bezug auf die aus der Verbundpartnerverwaltung eingehenden Anrufe ist eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Service-Centers 115 Köln mit der Bearbeitung dieser Daten beauftragten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet. Eine Weiterleitung der Daten an das Back-Office der Verbundpartner ist jedoch gestattet.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Köln hat den Verbundpartner von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, den Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung in dem im Feinkonzept festgeschriebenen Umfang im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
2. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von dem Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
2. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Wird die Kündigungsoption nicht wahrgenommen, so verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr.
3. Diese Vereinbarung ersetzt die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 11 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Servicelevel kontinuierlich, in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 6 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.
2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von sechs Monaten in Kraft.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 bedarf der Schriftform.

5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, die von einem der Vertragspartner z. B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GkG Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
6. Die Kündigung ist zusätzlich gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 schriftlich anzuzeigen.

Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend; § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 12 Anpassungen in der Umsetzung

Die Vertragsparteien vereinbaren, in der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung auch künftige Vorgaben des D115-Verbunds, die durch den Lenkungsausschuss beschlossen worden sind und zu einer Anpassung der D115 Charta führen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund dieser Vorgaben eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich werden, vereinbaren die Vertragsparteien, die Kooperationsvereinbarung einvernehmlich anzupassen und der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

gez.: Rolf M e n z e l
Rheinisch-Bergischer Kreis
Die Landrat

Bergisch Gladbach,
den 25. Oktober 2011

gez. i. V. Dr. Erik W e r d e l
Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Kreisdirektor

Bergisch Gladbach,
den 25. Oktober 2011

gez.: R o t e r s
Stadt Köln
Der Oberbürgermeister

Köln, den

gez. i. V. Guido K a h l e n
Stadt Köln
Der Stadtdirektor

Köln,
den 14. September 2011

Genehmigung

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff.

des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 10 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam. Sie ersetzt die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6. April 2009 (von mir genehmigt am 28. April 2009 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 11. Mai 2009, Nr. 19/2009), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 19. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-344 H

Im Auftrag
gez.: B a l l a s t

ABl. Reg. K 2011, S. 454

684. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frechen und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln

Zwischen der Stadt Frechen, vertreten durch den Bürgermeister, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen nachstehend „Verbundpartner“ genannt und der Stadt Köln – Zentrale Dienste –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln, nachstehend „Stadt Köln“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nachstehend GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung der Service-Center Dienstleistungen im Rahmen der Betriebsphase zur einheitlichen Behördennummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln, nachfolgend Service-Center 115 Köln genannt, geschlossen:

Präambel

Die Stadt Köln, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, die Städte Bonn, Leverkusen, Bergisch Gladbach, Hürth, Frechen und der Landschaftsverband Rheinland beteiligen sich nach Ablauf der Pilotphase als Teilnehmer an der Betriebsphase zur Nutzung und Wei-

terentwicklung der einheitlichen Behördennummer 115. Ziel der Betriebsphase ist es, den Bürgern und Unternehmen den telefonischen Zugang zur Verwaltung signifikant zu erleichtern und den Bürgerservice entscheidend zu verbessern, unabhängig davon, welche Verwaltungsebene zuständig ist. Eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe bereits im Front-Office der beteiligten Service-Center ist geplant. Vorerst werden unter der einheitlichen Behördennummer 115 einfache Anliegen und Fragen nach Services der Verwaltungen beantwortet. Die Dienstleistung soll ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten werden. In der auf die Pilotphase folgenden Betriebsphase sollen die in der Pilotphase erprobten und entsprechend den Erfahrungen modifizierten Komponenten in den Echtbetrieb überführt und genutzt werden. In einem ersten Schritt werden mindestens die zwischen den Pilotteilnehmern abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen sowie die jeweils TOP 25 Dienstleistungen der Länder und des Bundes zur Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens. Die genannten Partner haben vereinbart, dass der Telefonservice D115 in der Region durch das Service-Center 115 Köln geleistet werden soll. Der Service soll sukzessive ausgebaut werden.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der für die Betriebsphase D115 definierten Dienstleistungen, mindestens der Top-100 Dienstleistungen für den Verbundpartner durch das Service-Center 115 Köln, sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben für den Zeitraum der Teilnahme an der Betriebsphase.
2. Die Abwicklung der im Service-Center 115 Köln unter der Telefonnummer 115 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt:
 - 2.1 unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - 2.2 nach dem jeweils aktuellen qualitativen Standard im D115-Verbund, der auf Basis der im Feinkonzept für die bundeseinheitliche Behördennummer 115 in den Kapiteln 8.3 und 8.4, Serviceversprechen und Gesprächsqualität, festgelegt ist
 - 2.3 in den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen. Die räumliche Zuordnung des Back-Offices D115 erfolgt bei dem Verbundpartner
 - 2.4 unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Funktionsbereiche (Front-Office, Infrastruktur, Wissen)

§ 2 Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Service-Center 115 Köln für die eingehenden 115-Anrufe des Verbundpartners von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Die Stadt Köln

strebt an, während der Servicezeiten möglichst alle für den Verbundpartner eingehenden Anrufe im Front-Office zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Centers-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z. B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden.

Es wird der in der D115 Charta festgelegte Servicelevel von 75/30 im Monatsdurchschnitt vereinbart. D. h. 75 % der eingehenden Anrufe müssen durchschnittlich in 30 Sekunden entgegengenommen werden.

2. Die Stadt Köln verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf den in den Internetportalen oder weiteren Wissensquellen der D115 Teilnehmer hinterlegten Informationen basiert, folgende Aufgaben im Front-Office zu übernehmen:
 - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen mindestens zu den festgeschriebenen TOP 100 Dienstleistungen für den Verbundpartner zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dieser Verwaltung. Die Beantwortungsquote im Erstkontakt wurde für den D115-Verbund auf 65 % festgelegt.
 - Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleistungskataloges, mindestens der TOP 100 hinausgeht und/oder durch das Front-Office nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen automatisiert an das Back-Office des Verbundpartners weiterzuleiten.
 - Eine Vermittlung von Anrufen an das Back-Office der Verbundpartnerverwaltung erfolgt nur, wenn eine solche Vermittlung vom Anrufenden ausdrücklich gewünscht ist.
3. Die Begrüßung durch die Front-Office Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der für alle verbindlich formulierten Vereinbarungen.
4. Die Stadt Köln verpflichtet sich, sowohl die für die Rechnungsstellung erforderlichen wie auch die für den D115-Verbund im Rahmen des Reportings festgelegten Anrufstatistiken zusammenzustellen und dem Verbundpartner zuzuleiten.
5. Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummern 110 und 112 erfolgt gemäß Feinkonzept Kapitel 10.2 sowie des daraus entwickelten Notrufkonzepts.
6. Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet grundsätzlich nicht statt.

§ 3 Aufgaben des Verbundpartners

1. Der Verbundpartner erteilt der D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle den Auftrag, die für ihn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Service-Center 115 Köln umzuleiten.
2. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Einrichtung eines Back-Offices und zur Bereitstellung geeigneten

Personals hierfür. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb der in der D115 Charta festgeschriebenen Zeitdauer von maximal 24 Stunden bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.

3. Der Verbundpartner verpflichtet sich, für eventuelle Rückfragen und Weiterleitungen die größtmögliche Erreichbarkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Back-Office sicherzustellen.
4. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das Front-Office des Service-Centers 115 Köln an das Back-Office des Verbundpartners, verpflichtet sich dieser, ein entsprechendes E-Mailpostfach einzurichten und dieses zu überwachen.
5. Der Verbundpartner verpflichtet sich, seine Information in Form abgestimmter Leistungsberichte entsprechend den vereinbarten Mindestvoraussetzungen in eigener Verantwortung aufzubereiten und für eine dem Serviceversprechen entsprechende Auskunftserteilung durch die Agents bereitzustellen. Der Verbundpartner wird die Inhalte der Leistungsberichte aktualisiert halten.
6. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.
7. Der Verbundpartner verpflichtet sich, die in seinem Verwaltungsbereich erforderlichen technischen Voraussetzungen zur laufenden Teilnahme an der D115 Betriebsphase zu realisieren und eventuell anfallende Kosten hierfür zu zahlen. Hierzu zählen u. a.:
 - die Bereitstellung der Informationen mindestens zu den Top 100 Dienstleistungen (soweit nicht bereits im Internetportal verfügbar)
 - die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den definierten Anforderungen;
 - die Auszeichnung der Internetseiten mit Microformaten oder alternativ
 - Bereitstellung der Informationen im XML-Format
 - die technische Ausstattung des Back-Offices zum Empfang von D115-Weiterleitungen.
8. Der Verbundpartner erklärt sich bereit zu besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal bei Bedarf Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu verbundpartnerspezifischen und zu D115 relevanten (Schwerpunkt-)Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Funktionsbereich Wissen des Service-Centers 115 Köln.
9. Der Verbundpartner informiert die Dienststellen der Kommunalverwaltung, insbesondere die Leitstellen der Feuerwehr sowie die Polizei und die weiteren Behörden in seinem telefonischen Einzugsgebiet über

seine Teilnahme im Projekt D115 in der Betriebsphase. Er unterstützt die Umsetzung des Notrufkonzepts.

§ 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln und im Back-Office des Verbundpartners erbrachten Dienstleistungen orientieren sich an den in der D115 Charta vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen der Qualitätslevel werden im Einvernehmen mit allen Verbundpartnern vorgenommen.

§ 5 Technische Voraussetzungen

1. Die Stadt Köln hat die technischen Voraussetzungen, die für eine Teilnahme des Service-Centers 115 Köln an der Betriebsphase erforderlich sind, auf eigene Kosten geschaffen. Dies sind insbesondere:
 - die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den für die Betriebsphase definierten Anforderungen;
 - die Bereitstellung der Informationen im XML-Format
 - die Erweiterung der vorhandenen ACD-Telefonanlage und Einrichtung erforderlicher Callflows
 - die Erweiterung des eingesetzten Wissensmanagementsystems zur Indizierung, Auswertung, Suche und Darstellung der Informationen aus dem Internet der Verbundpartner bzw. zum Zugriff auf das zentrale Wissensmanagementsystem D115
 - die Erweiterung des eingesetzten Ticketsystems
 - Einrichtung der Mandanten
 - Einrichtung entsprechender Workflows
 - CTI-Integration
 - Integration einer Schnittstelle zum Empfang von D115-Weiterleitungen
2. Eine Zuordnung der Anrufe unter der Telefonnummer 115 aus dem telefonischen Einzugsbereich des Verbundpartners an das Service-Center 115 Köln erfolgt anhand der Vorwahl und wird durch das Zentralprojekt über den Netzbetrieb gesteuert.

§ 6 Personal

1. Die Tätigkeit des Front-Offices im Pilotbetrieb D115 wird durch die Mitarbeiter/innen des Service-Centers 115 Köln, die des Back-Offices durch die Mitarbeiter/innen des Verbundpartners in dessen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.
2. Das Back-Office Personal des Verbundpartners wird auf Kosten der Stadt Köln in Köln für diese Aufgabe geschult.

§ 7 Kosten

Für die durch die Stadt Köln erbrachten telefonischen Leistungen im Regelbetrieb D115 werden dem Verbundpartner folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,37 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) vereinbart. Dem Verbundpartner wird eine entsprechende Abrechnung aufgeschlüsselt nach Anzahl der Gespräche, Gesprächsdauer und Nachbearbeitungszeit zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch, wenn durch den Anrufer keine D115 – Leistung nachgefragt worden ist. Die näheren Einzelheiten, die der Preisgestaltung zugrunde gelegt werden, werden von den Partnern gesondert vereinbart.
- Sollte die von der Stadt Köln durch das Service-Center erbrachte Leistung zukünftig, z. B. aufgrund einer Gesetzesänderung, umsatzsteuerpflichtig werden, wird der Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben.
- Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, nachgewiesene sonstige Personalmehrbedarfe sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Verbundpartner zu tragen. Kostensenkungen werden ebenfalls an den Verbundpartner weitergegeben. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Verbundpartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.
- Die Rechnungslegung erfolgt erstmalig rückwirkend am Ende des Jahres 2011. Die fortfolgende Rechnungslegung erfolgt rückwirkend halbjährlich. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung auf das Konto 690 629 58 bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98 unter Verwendung des Kassenzzeichens 801.120.000.105.

§ 8 Datenschutz

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten unterliegt den Regelungen der Datenschutzvorschriften gemäß Datenschutzgesetz NRW. In Bezug auf die aus der Verbundpartnerverwaltung eingehenden Anrufe ist eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Service-Centers 115 Köln mit der Bearbeitung dieser Daten beauftragten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet. Eine Weiterleitung der Daten an das Back-Office der Verbundpartner ist jedoch gestattet.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Köln hat den Verbundpartner von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, den Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mit-

arbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunfterteilung in dem im Feinkonzept festgeschriebenen Umfang im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

2. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von dem Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
2. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Wird die Kündigungsoption nicht wahrgenommen, so verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr.
3. Diese Vereinbarung ersetzt die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 11 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Servicelevel kontinuierlich, in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 6 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von sechs Monaten in Kraft.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 bedarf der Schriftform.
5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, die von einem der Vertragspartner z. B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GkG Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

6. Die Kündigung ist zusätzlich gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 schriftlich anzuzeigen.

Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend; § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 12 Anpassungen in der Umsetzung

Die Vertragsparteien vereinbaren, in der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung auch künftige Vorgaben des D115-Verbunds, die durch den Lenkungsausschuss beschlossen worden sind und zu einer Anpassung der D115 Charta führen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund dieser Vorgaben eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich werden, vereinbaren die Vertragsparteien, die Kooperationsvereinbarung einvernehmlich anzupassen und der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

gez.: Hans-Willi Meier
Stadt Frechen
Der Bürgermeister

Frechen, den

gez. i. V.
Dr. Patrick Lehmann
Stadt Frechen
1. Beigeordneter
und Kämmerer

Frechen, den
19. September 2011

gez.: Roters
Stadt Köln
Der Oberbürgermeister

Köln, den

gez. i. V.
Guido Kahlen
Stadt Köln
Der Stadtdirektor

Köln, den
14. September 2011

Genehmigung

Zwischen der Stadt Frechen und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115

durch das Call-Center der Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 10 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam. Sie ersetzt die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6. April 2009 (von mir genehmigt am 28. April 2009 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 11. Mai 2009, Nr. 19/2009), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 19. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-344 C

Im Auftrag
gez.: Ballast

ABl. Reg. K 2011, S. 458

685. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln

Zwischen der Stadt Hürth, vertreten durch den Bürgermeister, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, nachstehend „Verbundpartner“ genannt und der Stadt Köln – Zentrale Dienste –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln, nachstehend „Stadt Köln“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nachstehend GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung der Service-Center Dienstleistungen im Rahmen der Betriebsphase zur einheitlichen Behördennummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln, nachfolgend Service-Center 115 Köln genannt, geschlossen:

Präambel

Die Stadt Köln, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, die Städte Bonn, Leverkusen, Bergisch Gladbach, Hürth, Frechen und der Landschaftsverband Rheinland beteiligen sich nach Ablauf der Pilotphase als Teilnehmer an der Betriebsphase zur Nutzung und Weiterentwicklung der einheitlichen Behördennummer 115. Ziel der Betriebsphase ist es, den Bürgern und Unternehmen den telefonischen Zugang zur Verwaltung signifikant zu erleichtern und den Bürgerservice entscheidend zu verbessern, unabhängig davon, welche Verwaltungs-

bene zuständig ist. Eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe bereits im Front-Office der beteiligten Service-Center ist geplant. Vorerst werden unter der einheitlichen Behördennummer 115 einfache Anliegen und Fragen nach Services der Verwaltungen beantwortet. Die Dienstleistung soll ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten werden. In der auf die Pilotphase folgenden Betriebsphase sollen die in der Pilotphase erprobten und entsprechend den Erfahrungen modifizierten Komponenten in den Echtbetrieb überführt und genutzt werden. In einem ersten Schritt werden mindestens die zwischen den Pilotteilnehmern abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen sowie die jeweils TOP 25 Dienstleistungen der Länder und des Bundes zur Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens. Die genannten Partner haben vereinbart, dass der Telefonservice D115 in der Region durch das Service-Center 115 Köln geleistet werden soll. Der Service soll sukzessive ausgebaut werden.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der für die Betriebsphase D115 definierten Dienstleistungen, mindestens der Top-100 Dienstleistungen für den Verbundpartner durch das Service-Center 115 Köln, sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben für den Zeitraum der Teilnahme an der Betriebsphase.
2. Die Abwicklung der im Service-Center 115 Köln unter der Telefonnummer 115 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt:
 - 2.1 unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - 2.2 nach dem jeweils aktuellen qualitativen Standard im D115-Verbund, der auf Basis der im Feinkonzept für die bundeseinheitliche Behördennummer 115 in den Kapiteln 8.3 und 8.4, Serviceversprechen und Gesprächsqualität, festgelegt ist
 - 2.3 in den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen. Die räumliche Zuordnung des Back-Offices D115 erfolgt bei dem Verbundpartner
 - 2.4 unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Funktionsbereiche (Front-Office, Infrastruktur, Wissen)

§ 2 Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Service-Center 115 Köln für die eingehenden 115-Anrufe des Verbundpartners von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Die Stadt Köln strebt an, während der Servicezeiten möglichst alle für den Verbundpartner eingehenden Anrufe im Front-Office zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Centers-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz

der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z. B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden.

Es wird der in der D115 Charta festgelegte Servicelevel von 75/30 im Monatsdurchschnitt vereinbart. D. h. 75 % der eingehenden Anrufe müssen durchschnittlich in 30 Sekunden entgegengenommen werden.

2. Die Stadt Köln verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf den in den Internetportalen oder weiteren Wissensquellen der D115 Teilnehmer hinterlegten Informationen basiert, folgende Aufgaben im Front-Office zu übernehmen:
 - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen mindestens zu den festgeschriebenen TOP 100 Dienstleistungen für den Verbundpartner zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dieser Verwaltung. Die Beantwortungsquote im Erstkontakt wurde für den D115-Verbund auf 65 % festgelegt.
 - Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleistungskataloges, mindestens der TOP 100 hinausgeht und/oder durch das Front-Office nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen automatisiert an das Back-Office des Verbundpartners weiterzuleiten.
 - Eine Vermittlung von Anrufen an das Back-Office der Verbundpartnerverwaltung erfolgt nur, wenn eine solche Vermittlung vom Anrufenden ausdrücklich gewünscht ist.
3. Die Begrüßung durch die Front-Office Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der für alle verbindlich formulierten Vereinbarungen.
4. Die Stadt Köln verpflichtet sich, sowohl die für die Rechnungsstellung erforderlichen wie auch die für den D115-Verbund im Rahmen des Reportings festgelegten Anrufstatistiken zusammenzustellen und dem Verbundpartner zuzuleiten.
5. Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummern 110 und 112 erfolgt gemäß Feinkonzept Kapitel 10.2 sowie des daraus entwickelten Notrufkonzepts.
6. Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet grundsätzlich nicht statt.

§ 3 Aufgaben des Verbundpartners

1. Der Verbundpartner erteilt der D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle den Auftrag, die für ihn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Service-Center 115 Köln umzuleiten.
2. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Einrichtung eines Back-Offices und zur Bereitstellung geeigneten Personals hierfür. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb der in der D115 Charta festgeschriebenen Zeitdauer von maximal 24 Stunden bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine Rückmeldung erhält,

die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.

3. Der Verbundpartner verpflichtet sich, für eventuelle Rückfragen und Weiterleitungen die größtmögliche Erreichbarkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Back-Office sicherzustellen.
4. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das Front-Office des Service-Centers 115 Köln an das Back-Office des Verbundpartners, verpflichtet sich dieser, ein entsprechendes E-Mailpostfach einzurichten und dieses zu überwachen.
5. Der Verbundpartner verpflichtet sich, seine Information in Form abgestimmter Leistungsberichte entsprechend den vereinbarten Mindestvoraussetzungen in eigener Verantwortung aufzubereiten und für eine dem Serviceversprechen entsprechende Auskunftserteilung durch die Agents bereitzustellen. Der Verbundpartner wird die Inhalte der Leistungsberichte aktualisiert halten.
6. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.
7. Der Verbundpartner verpflichtet sich, die in seinem Verwaltungsbereich erforderlichen technischen Voraussetzungen zur laufenden Teilnahme an der D115 Betriebsphase zu realisieren und eventuell anfallende Kosten hierfür zu zahlen. Hierzu zählen u. a.:
 - die Bereitstellung der Informationen mindestens zu den Top 100 Dienstleistungen (soweit nicht bereits im Internetportal verfügbar)
 - die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den definierten Anforderungen:
 - die Auszeichnung der Internetseiten mit Microformaten oder alternativ
 - Bereitstellung der Informationen im XML-Format
 - die technische Ausstattung des Back-Offices zum Empfang von D115-Weiterleitungen.
8. Der Verbundpartner erklärt sich bereit zu besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal bei Bedarf Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu verbundpartnerspezifischen und zu D115 relevanten (Schwerpunkt-)Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Funktionsbereich Wissen des Service-Centers 115 Köln.
9. Der Verbundpartner informiert die Dienststellen der Kommunalverwaltung, insbesondere die Leitstellen der Feuerwehr sowie die Polizei und die weiteren Behörden in seinem telefonischen Einzugsgebiet über seine Teilnahme im Projekt D115 in der Betriebsphase. Er unterstützt die Umsetzung des Notrufkonzepts.

§ 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln und im Back-Office des Verbundpartners erbrachten Dienstleistungen orientieren sich an den in der D115 Charta vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen der Qualitätslevel werden im Einvernehmen mit allen Verbundpartnern vorgenommen.

§ 5 Technische Voraussetzungen

1. Die Stadt Köln hat die technischen Voraussetzungen, die für eine Teilnahme des Service-Centers 115 Köln an der Betriebsphase erforderlich sind, auf eigene Kosten geschaffen. Dies sind insbesondere:
 - die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den für die Betriebsphase definierten Anforderungen;
 - die Bereitstellung der Informationen im XML-Format
 - die Erweiterung der vorhandenen ACD-Telefonanlage und Einrichtung erforderlicher Callflows
 - die Erweiterung des eingesetzten Wissensmanagementsystems zur Indizierung, Auswertung, Suche und Darstellung der Informationen aus dem Internet der Verbundpartner bzw. zum Zugriff auf das zentrale Wissensmanagementsystem D115
 - die Erweiterung des eingesetzten Ticketsystems
 - Einrichtung der Mandanten
 - Einrichtung entsprechender Workflows
 - CTI-Integration
 - Integration einer Schnittstelle zum Empfang von D115-Weiterleitungen
2. Eine Zuordnung der Anrufe unter der Telefonnummer 115 aus dem telefonischen Einzugsbereich des Verbundpartners an das Service-Center 115 Köln erfolgt anhand der Vorwahl und wird durch das Zentralprojekt über den Netzbetrieb gesteuert.

§ 6 Personal

1. Die Tätigkeit des Front-Offices im Pilotbetrieb D115 wird durch die Mitarbeiter/innen des Service-Centers 115 Köln, die des Back-Offices durch die Mitarbeiter/innen des Verbundpartners in dessen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.
2. Das Back-Office Personal des Verbundpartners wird auf Kosten der Stadt Köln in Köln für diese Aufgabe geschult.

§ 7 Kosten

Für die durch die Stadt Köln erbrachten telefonischen Leistungen im Regelbetrieb D115 werden dem Verbundpartner folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,37 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) verein-

bart. Dem Verbundpartner wird eine entsprechende Abrechnung aufgeschlüsselt nach Anzahl der Gespräche, Gesprächsdauer und Nachbearbeitungszeit zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch, wenn durch den Anrufer keine D115 – Leistung nachgefragt worden ist. Die näheren Einzelheiten, die der Preisgestaltung zugrunde gelegt werden, werden von den Partnern gesondert vereinbart.

- Sollte die von der Stadt Köln durch das Service-Center erbrachte Leistung zukünftig, z. B. aufgrund einer Gesetzesänderung, umsatzsteuerpflichtig werden, wird der Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben.
- Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, nachgewiesene sonstige Personalmehrbedarfe sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Verbundpartner zu tragen. Kostensenkungen werden ebenfalls an den Verbundpartner weitergegeben. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Verbundpartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.
- Die Rechnungslegung erfolgt erstmalig rückwirkend am Ende des Jahres 2011. Die fortfolgende Rechnungslegung erfolgt rückwirkend halbjährlich. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung auf das Konto 690 629 58 bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98 unter Verwendung des Kassenzzeichens 801.120.000.113.

§ 8 Datenschutz

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten unterliegt den Regelungen der Datenschutzvorschriften gemäß Datenschutzgesetz NRW. In Bezug auf die aus der Verbundpartnerverwaltung eingehenden Anrufe ist eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Service-Centers 115 Köln mit der Bearbeitung dieser Daten beauftragten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet. Eine Weiterleitung der Daten an das Back-Office der Verbundpartner ist jedoch gestattet.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Köln hat den Verbundpartner von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, den Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung in dem im Feinkonzept festgeschriebenen Umfang im

Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

2. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von dem Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
2. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Wird die Kündigungsoption nicht wahrgenommen, so verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr.
3. Diese Vereinbarung ersetzt die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 11 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Servicelevel kontinuierlich, in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 6 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.
2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von sechs Monaten in Kraft.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 bedarf der Schriftform.
5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, die von einem der Vertragspartner z. B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GkG Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

6. Die Kündigung ist zusätzlich gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 schriftlich anzuzeigen.

Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend; § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 12 Anpassungen in der Umsetzung

Die Vertragsparteien vereinbaren, in der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung auch künftige Vorgaben des D115-Verbunds, die durch den Lenkungsausschuss beschlossen worden sind und zu einer Anpassung der D115 Charta führen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund dieser Vorgaben eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich werden, vereinbaren die Vertragsparteien, die Kooperationsvereinbarung einvernehmlich anzupassen und der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

gez.: Walther Boecker gez.: Roters
Stadt Hürth Stadt Köln
Der Bürgermeister Der Oberbürgermeister

Hürth, den 22. Oktober 2011 Köln, den

gez. i. A. Krämer gez. i. V. Guido Kahlen
Stadt Hürth Stadt Köln
Leiter Hauptamt Der Stadtdirektor

Hürth, den Köln, den
24 Oktober 2011 14. September 2011

Genehmigung

Zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 10 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam. Sie ersetzt die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6. April 2009 (von mir genehmigt am 15. April 2009 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27. April 2009, Nr. 17/2009), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 19. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-344 D

Im Auftrag
gez.: Ballast

ABl. Reg. K 2011, S. 462

686. Vermessungsgenehmigung I Dipl.-Ing. Ernst Vollmer ./ Dipl.-Ing. C. Wirths

Bezirksregierung
Az.: 31.2.2416/339/11

Köln, den 16. Dezember 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ernst Vollmer, Höhenweg 15, 51545 Waldbröl habe ich gemäß Abschnitt B des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 7134) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Christopher Wirths die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2011, S. 466

687. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Reinhard Fiebig ./ VT Ralf Haupt

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/337/11

Köln, den 16. Dezember 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Reinhard Fiebig, Neuenhöhe 46, 42929 Wermelskirchen erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Ralf Haupt ist mit Wirkung vom 16. Dezember 2011 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2011, S. 466

688. Vermessungsgenehmigung II
Dipl.-Ing. Reinhard Fiebig ./ VT Mathias Heimann

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/331/11

Köln, den 16. Dezember 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Reinhard Fiebig, Neuenhöhe 46, 42929 Wermelskirchen, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Mathias Heimann zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: D. Klein

ABl. Reg. K 2011, S. 467

689. Vermessungsgenehmigung II
Dipl.-Ing. Jürgen Tollmann ./
Vermessungstechniker Ralf Stockheim

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2./2416/329/11

Köln, den 16. Dezember 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Tollmann, An der Windmühle 80, 52399 Merzenich, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Ralf Stockheim zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Bojandic

ABl. Reg. K 2011, S. 467

690. **Öffentlichkeitsbeteiligung zur
Änderung des Regionalplanes – Abbau
oberflächennaher nichtenergetischer
Bodenschätze, Hückelhoven**

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/61.6.2-2.12-12

Köln, den 27. Dezember 2011

12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Erweiterung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) Hückelhoven-Kaphof, Stadt Hückelhoven –

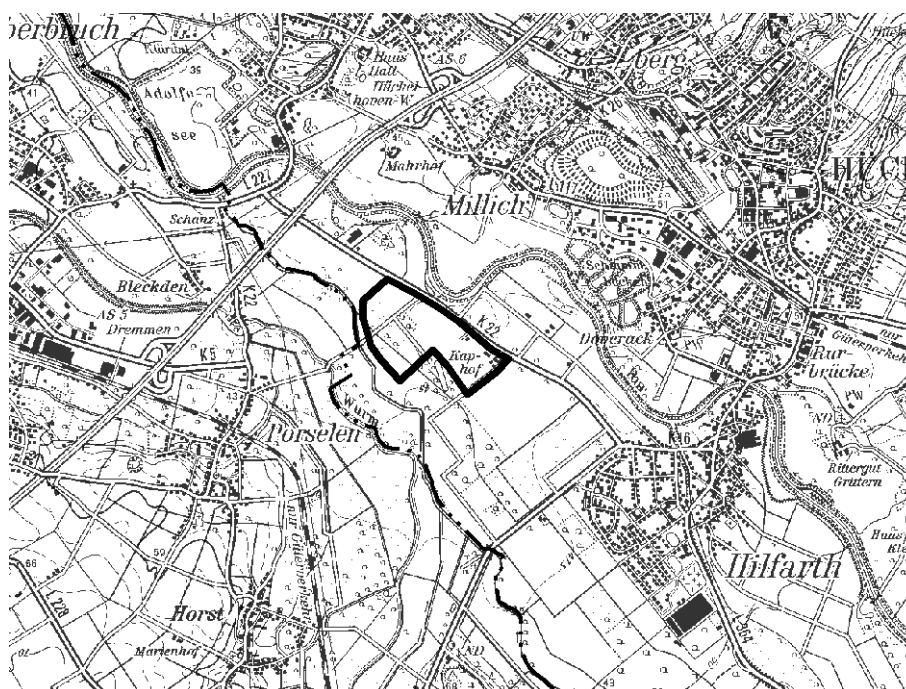
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 8. Sitzung am 14. Oktober 2011 unter Tagesordnungspunkt 5 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Gemäß § 13 LPIG NRW wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der o. a. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

Die Änderung umfasst:

- Räumlich
- Teile der Stadt Hückelhoven

Bereich der 12. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

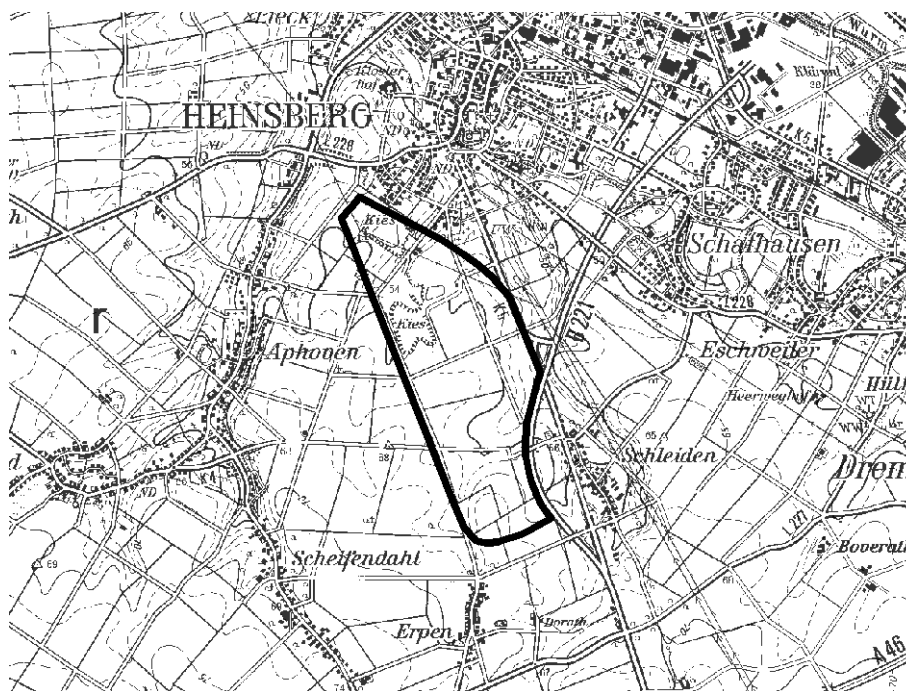
Maßstab 1:50.000

– Sachlich

die Erweiterung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze Hückelhoven-Kaphof (BSAB Nr. 58) mit dem Rekultivierungsziel Wasserfläche, überlagert mit der Darstellung Bereich für den Schutz der Natur (BSN) und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

- Räumlich
Teile der Stadt Heinsberg

Bereich der 12. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 Maßstab 1:50.000

- Sachlich
die Streichung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze Heinsberg-Süd (BSAB Nr. 12)

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_aachen/index.html

Die Unterlagen zur 12. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen werden in der Zeit vom

16. Januar bis einschließlich 17. Februar 2012

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50606 Köln
Dezernat 32/Zimmer K 728/Telefon: 02 21/1 47-35 16
(Herr Janes)

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

b) Kreis Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Haupt- und Personalamt, 1. Etage, Zimmer 108/
Telefon: 0 24 52/13-10 05 (Herr Ciosz)

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Freitag, dem 17. Februar 2012

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln), per E-Mail (gep@brk_nrw.de), per Fax (02 21/1 47-29 05) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln oder dem Kreis Heinsberg geltend zu machen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den o. g. Auslegungsorten bei der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Heinsberg Stellungnahmen schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den

Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Über die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez.: S c h m e l z

ABl. Reg. K 2011, S. 468

691. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und
Bundesbauten
h i e r : Bunker der ehemaligen
Westwallanlage im Ortsteil Malsbenden/
Stadt Schleiden

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-46.25 A

Köln, den 13. Dezember 2011

Ich habe die Stadt Schleiden veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Bunker der ehemaligen Westwallanlage im Ortsteil Malsbenden
Stadt Schleiden
Gemarkung Gemünd
Flur 9, Flurstück 3 (Teilbereich)

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Schleiden am 10. November 2011.

Im Auftrag
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2011, S. 470

692. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und
Bundesbauten
h i e r : Bunker der ehemaligen Westwallanlage
im Ortsteil Malsbenden/Stadt Schleiden

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-46.26

Köln, den 14. Dezember 2011

Ich habe die Stadt Schleiden veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Bunker der ehemaligen Westwallanlage im Ortsteil Malsbenden
Stadt Schleiden
Gemarkung Gemünd
Flur 9, Flurstück 3 (Eigent. Land),
25 (Eigent. Bund) Teilbereiche

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Schleiden am 10. November 2011.

Im Auftrag
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2011, S. 470

693. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und
Bundesbauten
h i e r : Bunker der ehemaligen Westwallanlage
im Ortsteil Malsbenden/Stadt Schleiden

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-46.27

Köln, den 14. Dezember 2011

Ich habe die Stadt Schleiden veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Bunker der ehemaligen Westwallanlage im Ortsteil Malsbenden
Stadt Schleiden
Gemarkung Gemünd
Flur 35, Flurstück 22 (Teilbereiche)

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Schleiden am 10. November 2011.

Im Auftrag
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2011, S. 470

694. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und
Bundesbauten
h i e r : Bunker der ehemaligen Westwallanlage
im Ortsteil Malsbenden/Stadt Schleiden

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-46.28

Köln, den 14. Dezember 2011

Ich habe die Stadt Schleiden veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Bunker der ehemaligen Westwallanlage im Ortsteil Malsbenden
Stadt Schleiden
Gemarkung Gemünd
Flur 35, Flurstück 22, (Teilbereiche)

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Schleiden am 10. November 2011.

Im Auftrag
gez.: Schmitz

ABl. Reg. K 2011, S. 470

**695. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
Erörterungstermin – Firma Theo Steil,
Standort Köln –**

Bezirksregierung Köln
Az: 52.0008/11/11.0-Hi

Köln, den 14. Dezember 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 12 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils gültigen Fassung und meiner öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vom 10. Oktober 2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Termin zur Erörterung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier, für das mit Datum vom 12. Januar 2011 beantragte Vorhaben Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Umschlag von nicht gefährlichen Abfälle am Standort Alfred-Schütte-Allee 6 in 50679 Köln, Gemarkung Poll, Flur 36, Flurstück 900/225, rechtzeitig erhobenen Einwendungen, wird auf

Dienstag, den 19. Januar 2012, ab 10.00 Uhr,
festgesetzt.

Er findet bei der Bezirksregierung Köln, Raum H 448, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: Hilden

ABl. Reg. K 2011, S. 471

**696. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG – Firma RheinEnergie AG –
Änderung Heizwerk KHD-Deutz**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0085/11/0101.1-16-Iv/Pf

Köln, den 27. Dezember 2011

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung des Heizwerkes KHD-Deutz in 51063 Köln, Deutz-Mülheimer-Straße 133a, Gemarkung Deutz, Flur 32, Flurstück 231.

Antragsgegenstand sind Änderungen an den Feuerungsanlagen der Heißwassererzeuger (Kessel) 4 und 5. Weiterhin wird beantragt, die geänderten Kessel 4 und 5 mit einer unveränderten Feuerungswärmeleistung von jeweils 13,1 MW über den

31. Dezember 2012

hinaus betreiben zu können.

Beim Heizwerk KHD-Deutz handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.2 findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – in der zurzeit geltenden Fassung – war daher zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Pleiß

ABl. Reg. K 2011, S. 471

697. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma BayerCropScience GmbH, Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel-2 (PSM-2) –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1r-§16-133/11-Ba

Köln, den 27. Dezember 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom Stand 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack, Industriestraße, 50351 Hürth bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel-2 (PSM-2), durch die Änderungen bei der Produktion von 3-Trifluormethylacetophenon (TFMAP) auf dem Werksgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2011, S. 472

698. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Pleisbaches und des Lauterbaches im Bereich der Städte Hennef, Königswinter und Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln Überschwemmungsgebietsverordnung „Pleisbach und Lauterbach“

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Pleisbaches und des Lauterbaches im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff),
- der §§ 14, Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Absatz 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 060) sowie

- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 der Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662, ber. 14. Februar 2008) S. 155) SGV. NRW. 282

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Pleisbaches und Lauterbaches wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Pleisbaches – von der Mündung des Quirrenbaches in den Pleisbach (KM 16+000) bis zur Mündung des Pleisbaches in die Sieg – und des Lauterbaches – von der Quelle des Lauterbachs (KM 8+300) bis zur Mündung in den Pleisbach – im Bereich der Städte Hennef, Königswinter und Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Pleisbaches und des Lauterbaches und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in zwei beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/1 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54.2.12.1-Si 6) und in zehn Karten Nr. 1/10 bis Nr. 10/10 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54.2.12.1-Si 6) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulas-

sungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).
- (4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen (Karten des Überschwemmungsgebietes) können vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Königswinter, dem Bürgermeister der Stadt Hennef, dem Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbunden vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird das Preußische Überschwemmungsgebiet vom 7. November 1911, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln Stück 46 am 15. November 1911 im Bereich der o. g. Gewässerabschnitte aufgehoben.

Köln, den 15. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Si 6

gez.: Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2011, S. 472

699. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eipbaches im Bereich der Gemeinde Eitorf im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln Überschwemmungsgebietsverordnung „Eipbach“

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Eipbaches im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirks-

regierung Köln für ein 100-jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78, 103 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff),
- der §§ 14, Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2, Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141 und 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 060) sowie
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 der Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662, ber. 14. Februar 2008 S. 155) SGV. NRW. 282

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Eipbaches wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Eipbaches von der Mündung bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz (km 9+700) – im Bereich der Gemeinde Eitorf im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Eipbaches und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Eipbaches sind in der beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-ÜSG Si – Eipbach) und in vier Karten Nr. 1/4 bis Nr. 4/4 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-ÜSG Si – Eipbach) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).
- (4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen (Karten des Überschwemmungsgebietes) können vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Eitorf und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird das Preußische Überschwemmungsgebiet vom 17. November 1910, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln Stück 48 am 30. November 1911 im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes aufgehoben.

Köln, den 16. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2.12.1-Si-Eipbach

gez.: Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2011, S. 473

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

700. **Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 163 im Gebiet der Stadt Erftstadt, Ortsteil Liblar**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.130-4.22.03.02-L 163

Gelsenkirchen, den 8. Dezember 2011

In der Stadt Erftstadt, Ortsteil Liblar, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 163 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 163 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Erftstadt und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1)
von Netzknoten 5106 067 B nach Netzknoten 5106 062
von Station 0,520 bis Station 0,830

(Länge: 0,310 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2012.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln in Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2011, S. 474

701. **Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Pulheim**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.130-4.22.03.02-L 183

Gelsenkirchen, den 8. Dezember 2011

In der Stadt Pulheim, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und

der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Pulheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1)
von Netzknoten 5006 010 nach Netzknoten 5106 081
von Station 0,768 bis Station 1,473
(Länge: 0,705 km)

2)
von Netzknoten 5006 081 nach Netzknoten 4906 062
von Station 0,000 bis Station 0,194
(Länge: 0,194 km)
(Gesamtlänge 1–2: 0,899 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2012.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln in Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2011, S. 474

702. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 184 im Gebiet der Stadt Wesseling

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.130-4.22.03.02-L 184

Gelsenkirchen, den 8. Dezember 2011

In der Stadt Wesseling, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 184 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 184 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung

im Einvernehmen mit der Stadt Wesseling und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1)
von Netzknoten 5107 108 B nach Netzknoten 5107 048
von Station 0,000 bis Station 0,452
(Länge: 0,452 km)

2)
von Netzknoten 5107 048 nach Netzknoten 5107 050
von Station 0,000 bis Station 0,025
(Länge: 0,025 km)
(Gesamtlänge 1–2: 0,477 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2012.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln in Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2011, S. 475

703. Feststellung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette zum 1. Januar 2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat in ihrer Sitzung am 23. November 2011 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) i. V. m. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), die vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüfte sowie testierte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette haben mit Be-

schluss vom 23. November 2011 dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG i. V. m. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen ist der Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Düsseldorf als

Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 30. November 2011 angezeigt worden. Die nachfolgende Eröffnungsbilanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aktiva		
1. Anlagevermögen		384.552,81 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		5.756,95 €
1.2 Sachanlagen		370.437,13 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	27.919,60 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	4.951,10 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	337.566,43 €	
1.3 Finanzanlagen		8.358,73 €
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	8.358,73 €	
2. Umlaufvermögen		1.128.386,58 €
2.1 Vorräte		23.956,23 €
2.1.1 Waren	23.956,23 €	
2.2 Forderungen		1.082.084,44 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	24.872,63 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen	1.056.407,00 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	121,40 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	683,41 €	
2.2. Liquide Mittel		22.345,91 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		154.331,67 €
		1.667.271,06 €

			Passiva
1.	Eigenkapital		44.870,51 €
1.1	Allgemeine Rücklage	29.913,67 €	
1.3	Ausgleichsrücklage	14.956,84 €	
2.	Sonderposten		376.194,08 €
2.1	für Zuwendungen	376.194,08 €	
3.	Rückstellungen		1.056.407,00 €
3.1	Pensionsrückstellungen	1.006.407,00 €	
3.4	sonstige Rückstellungen	50.000,00 €	
4.	Verbindlichkeiten		48.449,47 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	48.449,47 €	
5.	Passive Rechnungsabgrenzung		141.350,00 €
			1.667.271,06 €

Viersen, den 14. Dezember 2011

ZV Naturpark Schwalm-Nette
Der Vorstandsvorsteher
Im Auftrag
gez.: Horster

704. Veröffentlichung der geprüften und am 7. Dezember 2011 durch die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per
31. Dezember 2010

AKTIVA	€	31.12.2010	31.12.2009
		€	€
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	350.000.000,00		350.000.000,00
		350.000.000,00	350.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00		0,00
2.2.2 privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	8.200,00		6.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	7.399.998,61		12.924.025,00
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	0,00		0,00
		7.408.198,61	12.930.025,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	65.583,33
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		36.911.419,00	19.539.540,04
Summe der AKTIVA		394.319.617,61	382.535.148,37

PASSIVA	€	31.12.2010 €	31.12.2009 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Jahresfehlbetrag	-17.371.878,96		-19.539.540,04
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	17.371.878,96		19.539.540,04
		0,00	0,00
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	36.919.619,00		6.621.515,04
		36.919.619,00	6.621.515,04
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 vom privaten Kreditmarkt	350.000.000,00		362.924.025,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		6.017.270,83
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	7.399.998,61		6.972.337,50
		357.399.998,61	375.913.633,33
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		394.319.617,61	382.535.148,37

Die Bilanz per 31. Dezember 2010 nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Bonn, den 23. November 2011

ZV Zweckverband Sparkasse KölnBonn

gez.: Jürgen Roters

gez.: Jürgen Nimptsch

Jürgen Roters
Verbandsvorsteher

Jürgen Nimptsch
Stellvertretender
Verbandsvorsteher

705. Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung für das Haushaltsjahr 2008

Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen
Az.: 2.20.30(2008)

Düren, den 9. Dezember 2011

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2011 den nachfolgenden, den Jahresabschluss 2008 betreffenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2008.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2007 beträgt 1 253 981,07 €.

Die Ergebnisrechnung schließt ab mit einem Jahresüberschuss von 13 302,45 €.

Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf -119 901,79 €.

2. Für das Wirtschaftsjahr 2008 wird dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

3. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe dem Eigenkapital zugeführt.

II. Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung wird mit Bezug auf § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 GO NW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Verbandsvorsteher
gez.: Peter K a p t a i n

Abl. Reg. K 2011, S. 480

706. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen
Az.: 2.20.10.(2012)

Aachen, den 15. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 2. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt

1. im Ergebnisplan mit dem
im Gesamtbetrag der Erträge auf 674 165,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 655 650,00 €

2. im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 674 815,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 655 550,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 640,00 €,

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 2 500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,04 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2010 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 6

(1) Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5500,00 €.

(2) Alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen des Finanzplanes für die Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 12.12.2011, Az.: 31.1.-1.62-hh-StudAC/2011, die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfa-

len (SGV. NRW. 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.: Lindgens
Vorsitzender der Versammlung

ABl. Reg. K 2011, S. 480

**707. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: PP Köln**

Der Dienstausweis Nr. 0653293 der PHMin Kornelia Vasilcin, ausgestellt am 22. August 2006 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 12. Dezember 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: 322-1-58.02.09

Im Auftrag
gez.: Brühl

ABl. Reg. K 2011, S. 481

**708. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 394701932, 369031141, 369021480.

Aachen, den 14. Dezember 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 481

**709. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 310011531, 310643671, 394761662, 3070615384.

Aachen, den 15. Dezember 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 481

**710. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern: 3412807509 und 3424002917, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 14. Dezember 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 481

**711. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 384623575 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 12. Dezember 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 481

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 1,04 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.